

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.11.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 28.11.2019

gez.

(Nicole Sander)
Bürgermeisterin

**1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid,
vom 28.11.2019**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, am 26.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

- (6) Die mengenabhängige kalkulierte Einleitungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für das Wirtschaftsjahr **2020 4,61 € je m³ Schmutzwasser. Nach teilweisem Ausgleich einer Gebührenüberdeckung aus Vorjahren** entsprechend § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen **beträgt die Zahllast 4,26 €.**

- (7) Die Grundgebühr beträgt monatlich **12,20 €** je Grundstücksanschluss.

§ 12 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt **1,05 €.** **Durch einen teilweisen Ausgleich der im Jahr 2017 entstandenen Gebührenüberdeckung** entsprechend § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt sich für das Jahr **2020 eine zu zahlende Einleitungsgebühr in Höhe von 0,92 € je m² angeschlossene, bebaute und/oder befestigte Fläche.**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.